

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der STRUKTUR Kunststoff-Erzeugungs-Gesellschaft m.b.H. nachfolgend Struktur genannt.

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für jeden Auftrag und werden bei Annahme des Auftrages Vertragsbestandteil. Andere Bedingungen oder Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von Struktur schriftlich anerkannt sind.
2. Die Lieferungen der Struktur erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Auftraggeber über, wenn er seine ganzen Verbindlichkeiten aus den Warenlieferungen der Struktur gezahlt hat. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Auftraggeber bezeichnete Warenlieferungen gezahlt worden ist. Bei laufender Rechnung gilt das Eigentum als Sicherung für die Saldoforderungen. Im Falle der Be- oder Verarbeitung der von Struktur gelieferten, noch in ihrem Eigentum stehenden Erzeugnisse erwirbt Struktur an den durch die Verarbeitung entstehenden Erzeugnissen, Miteigentum in Höhe des Lieferwertes der vereinbarten Erzeugnisse. Werden die von Struktur gelieferten Erzeugnisse mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Auftraggeber schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsansprüche an den vermischten Bestand oder den neuen Gegenstand an Struktur ab und verwahrt diesen kostenlos mit kaufmännischer Sorgfalt für Struktur. Die Annahme der vorbezeichneten Abtretung des Auftraggebers durch Struktur gilt mit Beginn der Auftragsausführung als erfolgt. Der Auftraggeber ist berechtigt, die gelieferten Erzeugnisse im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. Verpfändungen oder Sicherungsübereignung ist dem Auftraggeber nicht gestattet. Eine Pfändung oder jede andere Beeinträchtigung der Ansprüche und Rechte der Struktur durch Dritte hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Veräußert der Auftraggeber die von Struktur gelieferten Erzeugnisse oder erbrachten Leistungen, gleich in welchem Zustand, so tritt er hiermit bis zur völligen Tilgung aller Ansprüche der Struktur die ihm durch die Veräußerung an Dritte erwachsenden Rechte mit allen Nebenrechten an Struktur ab. Mit Eingang der Veräußerungsanzeige durch die Auftraggeber gilt die Abtretung als angenommen. Auf Verlangen der Struktur ist der Auftraggeber verpflichtet, die Abtretung seinem Kontrahenten bekanntzugeben und Struktur die zur Geltendmachung ihrer Ansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.
3. Die Auftragsannahme ist in jedem Fall freibleibend. Werden nach Auftragsannahme Umstände bekannt, die nach dem Ermessen von Struktur eine ordnungsgemäße Auftragsabwicklung nicht gesichert erscheinen lassen, ist Struktur berechtigt, Sicherheiten zu verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Auftraggeber irgendwelche Ansprüche hieraus herleiten kann. Angaben über Liefermöglichkeiten, Preise und Lieferungsstermine in Anboten oder Auftragsbestätigungen sind annähernd und unverbindlich. Höhere Gewalt und unverschuldetes Unvermögen, besonders Schwierigkeiten in der Rohstoffbeschaffung, Verkehrs- und Betriebsstörungen bei Struktur oder deren Lieferanten entbinden die Struktur nach ihrer Wahl ganz oder vorübergehend von den vertraglich übernommenen Verpflichtungen; der Auftraggeber ist in diesen Fällen nicht berechtigt vom Vertrage zurückzutreten oder Schadenersatzansprüche gegen Struktur zu erheben. Das gilt auch dann, wenn die genannten Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem Struktur sich in Verzug befindet. Die angegebenen Angebotspreise gelten auf Grund der am Tage der Preisabgabe gültigen Tarif- und Leistungslöhne, Rohstoffpreise, Frachten und sonstiger Kosten. Bei Erhöhung dieser Kostenfaktoren behalten wir uns eine entsprechende Preiserhöhung vor, zu deren Anerkennung sich der Besteller verpflichtet. Bei Lieferung auf Abruf steht der Struktur das Recht zu, am Ende der vereinbarten Lieferzeit die nicht abgerufenen Mengen aus dem Auftrag ohne weiteres zu streichen oder Zahlung und Abnahme zu fordern oder ggf. Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Lieferung erfolgt bis 220,- € unfrei ab Werk, bzw. Auslieferungslager, ab 220,- € frei Bahnstation, jeweils vom Nettofakturenwert gerechnet. Die Wahl des Transportes und der Transportmittel erfolgt nach dem Ermessen von Struktur ohne Haftung für billigste Verfrachtung. Erteilt der Auftraggeber besondere Versandvorschriften, gehen die Mehrkosten gegenüber dem billigsten von der Struktur zu wählenden Transportweg in jedem Falle zu Lasten des Auftraggebers.
4. Struktur ist stets bemüht, qualitativ gleichbleibende Erzeugnisse zu liefern: Die Mustervorlagen stellen nur den durchschnittlichen Ausfall der Erzeugnisse der Struktur dar. Geringfügige Farbunterschiede bleiben stets vorbehalten und können vom Auftraggeber nicht beanstandet werden.
5. Die Rechnungen der Struktur sind innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt mit 3% Skonto, innerhalb 30 Tagen netto zu bezahlen. Bei verspäteter oder gestundeter Zahlung können Verzugszinsen mit 5% über der Bankrate der Österreichischen Nationalbank berechnet werden. Für vorhergehende Aufträge vereinbarte Zahlungsbedingungen sind für später erteilte Aufträge nicht maßgebend. Wechsel und Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Jedwede Zurückbehaltung von fälligen Rechnungsbeträgen oder Aufrechnung von Gegenforderungen ist ausgeschlossen.
6. Materialmängel sind innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Erzeugnisse schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist geltend gemachte Mängel finden keine Berücksichtigung. Die Verpflichtung der Struktur für anerkannt mangelhaftes Material beschränken sich auf kostenlose Ersatzlieferungen. Weitergehende Ansprüche können nicht geltend gemacht werden. Das gilt auch dann, wenn Struktur aus irgendwelchen Gründen mit der Ersatzleistung in Verzug kommt. In keinem Fall übersteigen die Ansprüche des Auftraggebers den anteiligen Rechnungsbetrag. Aus dem Titel einer Transportbeschädigung kann weder Annahme des Gutes noch die Anerkennung der Rechnung verweigert werden.
7. Die Erfüllungsgehilfen der Struktur sind nur mit schriftlicher Vollmacht zum Inkasso berechtigt. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen sind erst nach schriftlicher Bestätigung rechtsverbindlich.
8. Alle früheren Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind hierdurch aufgehoben.
9. Unstimmigkeiten in der Berechnung sind unverzüglich nach Rechnungserhalt der Struktur schriftlich anzuzeigen.
10. Gerichtsstand für die Vertragspartner ist Linz. Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist Neuhofen bzw. das zuständige Auslieferungslager bei Lieferung „ab Lager.“